

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

25. Jahrgang
März 2018

Führungswechsel beim Ingenieurrat M-V

Dipl.-Ing. Torsten Habicht neuer Sprecher

Der 1998 gegründete Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern hat einen neuen Sprecher.

Am 8. Februar 2018 wählten die Mitglieder des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern einstimmig Dipl.-Ing. Torsten Habicht für dieses Jahr zu ihrem Sprecher.

Torsten Habicht, Diplom-Ingenieur aus Schwerin, ist im VDEI Verband Deutscher Eisenbahn-Ingenieure engagiert und dessen Vertreter im In-

genieurrat-MV. Er löst Dipl.-Ing. Ralph Seehase (Verein der Prüflingenieure für Bautechnik in Mecklenburg-Vorpommern) als Sprecher ab. Die Sprecherfunktion im Ingenieurrat wird turnusmäßig jedes Jahr neu besetzt.

Die zehn im Ingenieurrat M-V zusammengeschlossenen Ingenieurverbände, -vereine und die Ingenieurkammer M-V verstehen sich als Vertretung der Ingenieurorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern und streben einen breiten Dialog mit Vertretern der Landespolitik und der Öffentlichkeit an. Auch für 2018 hat sich der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern wieder viel vorgenommen, mit dem Schwerpunkt „Nachwuchsmangel im Ingenieurwesen“.

Der Bedarf an gut ausgebildeten Ingenieuren in unserem Bundesland ist hoch. In Wismar ist die einzige Hochschule in Mecklenburg Vorpommern, an der Bauingenieurwesen studiert werden kann. Hier gilt es auch in 2018 anzupacken.

Um unseren Nachwuchs frühzeitig und direkt anzusprechen und ihn gleichzeitig für technische Berufe zu begeistern, wird der Tag der Technik

(www.tdt-mv.de) am 29. Juni 2018 an vier Hochschulstandorten (Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Stralsund) gleichzeitig durchgeführt und vom Ingenieurrat maßgeblich unterstützt.

Nach wie vor steht der Ingenieurrat M-V weiteren Vereinen und Verbänden von Ingenieuren offen.



Traditioneller Führungswechsel – Dipl.-Ing. Torsten Habicht (li.), der neue Sprecher des Ingenieurrates M-V, übernimmt den symbolischen Staffelstab aus den Händen von Vorjahres-Sprecher Dipl.-Ing. Ralph Seehase

Inhalt

Führungswechsel beim Ingenieurrat
Aus der 224. Vorstandssitzung
Aktivitäten der Ingenieurkammer M-V
zu vergaberechtlichen Vorschriften
Neue Vorschriften
Aktuelle Informationen
Nachruf
Recht aktuell
Ankündigung Ingenieurforum
„Tragwerksplanung“
Nachbetrachtung
Weiterbildungsangebote
Wir gratulieren
Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand

Aus der 224. Vorstandssitzung

Gespräch mit Minister Pegel

Präsident Kawan berichtete über das Gespräch mit Energieminister Pegel vom 05.01.2018, an dem auch die Vizepräsidentin Frau Dr. Haroske und Geschäftsführerin Frau Wassmann sowie Herr Säwert als Leiter der Abteilung Bau im Energieministerium teilnahmen. Erörtert wurde die Situation hinsichtlich sinkender Zahlen beim Ingenieurnachwuchs in Mecklenburg-Vorpommern bei gleichzeitig steigendem Fachkräftebedarf. Die Möglichkeit eines weiterführenden Gesprächs zum Thema der Ausbildung von Bauingenieuren in Mecklenburg-Vorpommern mit Vertretern des Energieministeriums, Bildungsministeriums und Finanzministeriums unter Hinzuziehung weiterer Akteure wurde besprochen.

Zum Thema Digitalisierung wurde seitens des Energieministeriums die Prüfung einer Unterstützung durch die zuständige Abteilung zugesagt. Präsident Kawan nutzte die Gelegenheit anzuregen, die Prüfung zur Zulassung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Prüflingen für Standsicherheit im Land Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Zudem wurde die Bildung einer Infrastrukturgesellschaft des Bundes angesprochen.

Belegprüfung in der Geschäftsstelle

Der Vorstand informierte sich über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V vom 19.12.2017. Die durchgeführte Belegkontrolle ergab keine Beanstandungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

Die Ingenieurkammer M-V hatte vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften in M-V erhalten. Am 09.01.2018 hat dazu eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppe Vergabe der Ingenieurkammer und der Architektenkammer stattgefunden, an der seitens der Ingenieurkammer die Herren Rolf Schmidt, Frank Wagner, Jörg Gothow sowie Geschäftsführerin Irit Wassmann teilnahmen.

Die Teilnehmer haben entschieden, vorbehaltlich der Zustimmung des Ingenieurkammer-Vorstands, eine gemeinsame Stellungnahme mit der Architektenkammer zum Gesetzentwurf abzugeben. Der Vorstand der Ingenieurkammer M-V stimmte in der Sitzung dieser Verfahrensweise zu.

Ingenieurprojekt „Teepott“

Die Bundesingenieurkammer sowie der Verein „Historische Wahrzeichen

der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ werden am 18. Oktober 2018 in Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern den „Teepott“ in Warnemünde als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst Deutschlands auszeichnen.

Damit möglichst viele Kammermitglieder die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen über die Verleihung des Titels „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ an den Teepott Warnemünde und insbesondere über den Ingenieur und Baumeister Ulrich Mütter und seine Schalenbauten zu erfahren, erhalten die Mitglieder die Gelegenheit, im Rahmen der „Ingenieurprojekte 2018“ einen Fachvortrag und einen Film zu seinem Wirken zu erleben. Die Veranstaltung soll im September 2018 in Warnemünde stattfinden und wird rechtzeitig angekündigt. ■

Bekanntmachung

Die novellierte Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2018 erschienen. Wir haben diese auf der Homepage für Sie eingestellt unter www.ingenieurkammer-mv.de/Recht/Gesetze/Bauordnungsrecht.

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **19.04.2018**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 30.01.2018

Pflichtmitglieder:	1.223
davon	
nur Beratende Ingenieure:	328
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	533
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	328
nur Tragwerksplaner:	34
Tragwerksplaner gesamt:	492
Brandschutzplaner:	169
Freiwillige Mitglieder:	120
Gesamt:	1.343

Aktivitäten der Ingenieurkammer M-V zu vergaberechtlichen Vorschriften

Vorstandsmitglied Rolf Schmidt berichtet

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das Vergaberecht für Freiberufliche Leistungen unseres Berufsstandes, vor allem die unterschiedlichsten Interpretationen dazu, halten uns vielfach in Atem. Schon mit Einführung der VOF wurde klar, dass die Vergabe von Ingenieurleistungen immer stärker durch die EU beeinflusst wird. Mit der im Jahr 2011 erfolgten Einführung des neuen Vergabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern wurden allerdings sowohl Vergabestellen als auch Ingenieure und Architekten so stark verunsichert, dass allseits Handlungsbedarf gesehen wurde. In Abstimmung mit dem Vorstand der Ingenieurkammer erfolgten deshalb intensive Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium um die unübersichtliche Lage an der „Basis“ darzustellen. Auch die Architektenkammer M-V sowie der Städte- und Gemeindegtag positionierten sich gegen das Vergabegesetz bzw. seine Folgen. Durch dieses engagierte gemeinsame Handeln und im Ergebnis der Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium entstand die Verwaltungsvorschrift zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwen-

dungsbereich des Vergabegesetzes M-V des Wirtschaftsministeriums M-V vom 26. Juni 2015, der die Möglichkeit der Vergabe von freiberuflichen Leistungen auf Basis einer Gebührenordnung (HOAI) direkt und an nur einen Bieter ausdrücklich zulässt.



Da sich allerdings immer wieder weitere Probleme zum Vergaberecht ergaben, gründete der Vorstand der Ingenieurkammer eine Arbeitsgruppe zum Vergaberecht, die AG Vergabe. Dieser AG gehören die Kollegen Frank Wagner, Jörg Gothow und ich selbst an. Jörg Gothow vertritt die Ingenieurkammer darüber hinaus auch im Arbeitskreis Vergabe der Bundesingenieurkammer.

Die Mitglieder der AG Vergabe treffen sich in regelmäßigen Abständen mit Berufskollegen der Architektenkammer in einer gemeinsamen

Arbeitsgruppe um aktuelle Themen zum Vergaberecht zu besprechen oder gemeinsam zu agieren. Zuletzt wurde eine Stellungnahme, unterzeichnet von den Präsidenten beider Kammern, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften auf den Weg gebracht. Den Kammern war zuvor vom zuständigen Wirtschaftsministerium Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Kammern nutzten die Gelegenheit, aus ihrer Sicht dringend erforderliche Ergänzungen im Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuregen: einerseits die Einführung eines abgeschwächten primären Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte und andererseits die Herabsetzung / Konkretisierung des Schwellenwertes für die Anwendung der Informationspflicht des § 12 Vergabegesetz M-V.

Weiterer Themenschwerpunkt der Arbeitsgruppe ist die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Rahmen der ELER-Förderung. Hier sind weitere Gespräche mit dem Landwirtschaftsministerium angedacht. Zu gegebener Zeit wird an dieser Stelle dazu berichtet. ■

Rolf Schmidt
Vorstandsmitglied

Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 15/2017

Fortschreibung der Zusätzlichen

Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 16/2017

Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13) – Änderungen zur ZTV FRS 2013

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 17/2017

Fortschreibung der Techn. Lieferbedingungen und Techn. Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)

Verzeichnis der im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit

Aktuelle Informationen

Ausschuss Satzungen / Ordnungen

Der Ausschuss Satzungen/Ordnungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat in mehreren Sitzungen unter Einbindung des Finanzausschusses, Ehrenausschusses, Schlichtungsausschusses, des Ausschusses für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen die Satzungen der Ingenieurkammer M-V auf Änderungsbedarfe geprüft und Vorschläge

für Satzungsänderungen erarbeitet. Zuletzt wurden in der Sitzung am 23.01.2018 Hinweise von Mitgliedern der Vertreterversammlung besprochen.

Der Ausschuss hat dem Vorstand empfohlen, die vorgeschlagenen Satzungsänderungen bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und der Vertreterversammlung am 25. April 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Satzungen der Kammer waren innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des novellierten Architekten- und Ingenieurgesetzes M-V am 21. Juli 2016 an das Gesetz anzupassen. In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuss den Auftrag, die bestehenden Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und ggf. änderungsbedürftige Regelungen zu überarbeiten.

EU-Datenschutzgrundverordnung

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) müssen auch Ingenieurbüros bis zum 25. Mai 2018 ihre Prozesse an die neuen Datenschutz-Anforderungen anpassen, wenn sie beim Betrieb ihrer Webseiten personenbezogene Daten verarbeiten (Kontaktformular, Login, Suchfeld, ...). Andernfalls drohen Bußgelder bis maximal 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes. Einige sich daraus ergebende Regelungen wie die Führung eines Verfahrensverzeichnis war bereits nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtend.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht bietet hierzu einen interaktiven Online-Test sowie eine Checkliste an, bei dem jedes Büro ermitteln kann, wie weit es mit der internen Umsetzung der DS-GVO gekommen ist und an welchen Stellen noch Anpassungsbedarf besteht. Dieser sollte genutzt werden um auch in Abstimmung mit evtl. einbezogenen externen Dienstleistern den notwendigen Anpassungsbedarf zu ermitteln. Die Checkliste als pdf-Dokument sowie der interaktive Online-Test sind verfügbar unter:.

https://www.lda.bayern.de/media/dsgvo_fragebogen.pdf
<https://www.lda.bayern.de/de/httpscheck.html>

(Quelle: Bundesingenieurkammer)

Nachruf

Trauer um Prof. Dieter Hild

Mit tiefer Trauer und Anteilnahme hat die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die Nachricht vom Tod ihres Mitgliedes



Professor Diplomingenieur Dieter Hild

zur Kenntnis nehmen müssen. Er verstarb am 06.02.2018 im Alter von 78 Jahren.

Sein ehrenamtliches Wirken war geprägt von hoher fachlicher Kompetenz und innovativen Ideen. Er beförderte maßgeblich berufspolitische Impulse und begründete wichtige Initiativen zum Wohle des Berufsstandes der Ingenieure. Ihm gebührt hierfür großer Dank und Anerkennung.

Dieter Hild war seit 1994 ein geachtetes Mitglied in allen bisherigen Vertreterversammlungen. Als Vorstandsmitglied und im Ausschuss Weiterbildung setzte er jahrelang nachhaltige Akzente und unterstützte die Ingenieurkammer M-V mit wichtigen Beiträgen zur berufsständischen Selbstverwaltung.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

Die ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle trauern um einen wertvollen Menschen und werden die Erinnerung an sein Wirken in Ehren halten.

Für den Vorstand
 Wulf Kawan
 Präsident

Für die Geschäftsstelle
 Irit Wassmann
 Geschäftsführerin

Plädoyer für eine hochwertige Ingenieurausbildung

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat sich den Auftrag gegeben, die Vorschriften für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ so weit fortzuschreiben, wie es die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Ingenieurwesen wie auch die Notwendigkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen erforderlich macht. Die Anforderungen an das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ werden im Musteringenieurgesetz festgelegt. Dieses soll als Vorlage für die Ingenieurgesetze der Länder dienen.

In einem gemeinsamen Plädoyer haben sich die Bundesingenieurkammer, der Verband Beratender Ingenieure (VBI) und der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB) an die Konferenz

der Wirtschaftsminister der Länder gerichtet und für eine hochwertige Ingenieurausbildung appelliert. Die Unterzeichner kritisieren die vorgesehenen geringen Anforderungen an die Ingenieurausbildung im Musteringenieurgesetz und fordern einen mindestens 70%igen MINT-Anteil für das deutsche Ingenieurstudium, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit sicher zu stellen.

Das Plädoyer ist unter www.ingenieurkammer-mv.de im Menüpunkt Informationen nachzulesen.

Ingenieure und Architekten kooperieren bei BIM-Fort- und Weiterbildung

Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BInGK) vereinbarten am 23.01.2018 die Zusammenarbeit für die Fort- und Weiterbildung von Architekten und

Ingenieuren im Bereich des digitalen Planens.

Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Hans-Ullrich Kammeyer, wies bei der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung darauf hin, dass die Planer am Anfang jedes Planungsprozesses stünden: „Daran wird sich auch durch BIM nichts ändern. Für die Generierung der maßgeblichen Daten zur Erstellung des BIM-Modells sind nach wie vor die Planer verantwortlich. Die Daten für die Planung von Bauten und Bauwerken speisen sich zudem aus verschiedenen Quellen. Umso unerlässlicher ist die koordinierende Funktion im BIM-Prozess“.

Die vollständige Erklärung finden Sie im Menüpunkt Informationen auf der Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

März 2018

50. Geburtstag:

Dr. Manfred Berlin, Rostock
Frank Böhme, Rostock
Holger Ehmke, Greifswald
Thomas Grambow, Neubrandenburg
Thomas Kohlen, Wismar
Kathrin Schäfer, Franzburg
Tobias Schmidt, Neustrelitz
Tatjana Wagner, Schwerin

55. Geburtstag:

Heiko Gärtner, Altefähr
Frank Mix, Schwerin
Silvia Peters, Lambrechtshagen

60. Geburtstag:

Thorsten Henning, Appen
Frank Hermann, Bad Doberan
Katharina Peter, Neubrandenburg
Gilbert Rackow, Rostock
Norbert Räsch, Usedom

65. Geburtstag:

Christine Blaschke, Sassnitz
Hans-Dieter Lindemann, Bentzin
Sieglinde Lischka, Neustrelitz
Erhard Naujox, Groß Schwiesow
Jörg Schultz, Sassnitz
Karl-Heinz Thestorf, Parchim

70. Geburtstag:

Rainer Janzen, Rostock
Wolfgang Kruschel, Lalendorf

75. Geburtstag:

Walter Kämnitz, Bützow
Hans-Joachim Schrenk, Wöbbelin

76. Geburtstag:

Eberhard Udem, Wismar

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de. ■

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Die neue Zielfindungsphase – Was ist das und was ist zu tun?

Ab dem 01.01.2018 besteht die Kardinalpflicht des Ingenieurs gemäß § 650p Abs. 2 BGB, eine Planungsgrundlage zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele nebst Kosteneinschätzung zu erstellen, um den Bauherrn in die Lage zu versetzen, seine Vorstellungen und deren finanzielle Umsetzbarkeit zu definieren. Liegen die vereinbarten Planungsziele bereits vor, entfällt die Zielfindungsphase. Fehlt eine Kosteneinschätzung, ist diese vom Ingenieur jedoch noch zu liefern. In neu abzuschließenden Ingenieurverträgen sollte eine besondere Vergütung für die Zielfindungsphase vereinbart werden. Alternativ kann auch ein Vertrag nur über die Bearbeitung der Zielfindungsphase abgeschlossen werden.

Zunächst wird der Ingenieur den Bedarf und die Wünsche des Bauherrn zu ermitteln haben. Hierauf aufbauend ist die Planungsgrundlage zu erstellen. Der Gesetzgeber spricht von „Skizzen und einer Beschreibung des planerischen Vorhabens“, deren Tiefe von den Bedürfnissen des Bauherrn abhängt. Je genauer und detaillierter die Planungsvorstellungen des Bauherrn sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Leistung des Planers. Insofern können auch handgefertigte Skizzen und stichpunktartige Beschreibungen ausreichend sein. Eine „Kosteneinschätzung“ muss keine Kostenschätzung nach DIN 276 sein, jedoch müssen die voraussichtlichen Kosten des zu verwirklichenden Objekts mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt und in der gebotenen Genauigkeit benannt werden. Eine Kostenschätzung nach DIN 276 wird diesen Anforderungen regelmäßig genügen.

Die Arbeitsergebnisse der Zielfindungsphase sind dem Bauherrn schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Ist der Bauherr ein Verbraucher, ist er über das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r BGB zu belehren, etwa nach folgender Formulierung:

„Wir übersenden Ihnen hiermit die gemäß § 650p Abs. 2 BGB erarbeitete Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung mit der Bitte um Erteilung Ihrer Zustimmung. Die Erteilung Ihrer Zustimmung erbitte ich in einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Planungsgrundlage. Ich bitte Sie, die Zustimmung schriftlich oder in Textform zu übermitteln. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, den zwischen uns bestehenden Ingenieurvertrag binnen 2 Wochen nach Zugang dieser Nachricht zu kündigen. Im Falle der Kündigung sind wir nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.“

Die Belehrung ist bei Verbrauchern zwingend notwendig, um die Frist in Gang zu setzen. Anderenfalls kann der Bauherr das Kündigungsrecht auch noch später ausüben, so dass dann die Vergütung für weitere erbrachte Planungsleistungen in Gefahr ist.

Mit Zustimmung erlischt das Kündigungsrecht, so dass diese nachweisbar (schriftlich oder Textform) gestaltet sein sollte. Außerdem gilt die Planungsgrundlage nunmehr als vereinbart. Alternativ kann der Bauherr von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen – dies bedarf keiner Begründung. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Zugang der Planungsgrundlage, bei Verbrauchern jedoch nur bei ordnungsgemäßer Belehrung über die Frist. Der Vertrag kann auch vom Ingenieur gekündigt werden, wenn der Bauherr die Zustim-

mung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.

Soweit eine der Parteien kündigt, kann der Ingenieur die Vergütung für erbrachte Leistungen verlangen. Vorzugswürdig ist es, wenn eine besondere Vergütung für den Fall der Beendigung des Vertrages nach der Zielfindungsphase im Vertrag vorgesehen ist. Anderenfalls wird man eine Vergütung in Anlehnung an die Leistungsphasen der HOAI unter Zugrundelegung des Bearbeitungsaufwandes zu ermitteln haben.

Ist die Zielfindungsphase ohne Kündigung durchlaufen, tritt der Architekten- und Ingenieurvertrag in die Ausführungsphase ein. Erteilt der Bauherr seine Zustimmung nicht vorbehaltlos, ist die Planungsgrundlage ggf. an die neuen Wünsche des Bauherrn anzupassen und nochmals zur Zustimmung zu unterbreiten. Erfreulicher Effekt der Zielfindungsphase wird sein, dass einer uferlosen Ausdehnung der vergütungsfreien Akquisitionsleistung ein Riegel vorgeschoben wird.

Die Nichtbeachtung der Pflichten in der Zielfindungsphase kann zu erheblichen Risiken für Ingenieure führen, insbesondere dazu, dass in einer wesentlich späteren Planungsphase noch Kündigungsrechte geltend gemacht oder Schadenersatzansprüche behauptet werden, weil die Zielfindungsphase nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Es ist daher anzuraten, die Zielfindungsphase als besondere Tätigkeitsphase ernst zu nehmen, mit der Übersendung der Planungsgrundlage eine Zäsur zu setzen und die Zustimmung des Bauherrn vor der Weiterplanung abzuwarten.

Jörg Borufka
Rechtsanwalt
Rechtsanwaltssozietät WIGU, Schwerin

Ankündigung des Ingenieurforums „Tragwerksplanung“ der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 17. April 2018

Eröffnung

Dr. Gesa Haroske, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer M-V

Bauproduktenverordnung und Kriterienkatalog

Referentin:

Baudirektorin Dipl.-Ing. Ute Kühne, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Einsatz von Spannbeton-Fertigdecken Referenten:

Dipl.-Ing. Architekt Hartmut Fach Leiter Marketing, DW Systembau GmbH

Dipl.-Ing. Andreas Rammelt, Senior Engineer im Techn. Büro

Erstellung prüffähiger Standsicherheitsnachweise unter Einsatz von Software

Referent:

Dipl.-Ing. Peter Otte, Prüflingenieur für Baustatik

Ingenieurmäßige Holzverbindungen

Referent:

Jörg Schmedt, Staatl. Geprüfter Bautechniker, Simpson Strong-Tie GmbH

Kaffeepause

Konstruktiver Brandschutz

Referent:

Dr.-Ing. Jens Upmeyer, Prüflingenieur für Brandschutz

Schlusswort und ggf. Diskussion, Ende der Veranstaltung

MODERATION:

Dipl.-Ing. Norbert Schumacher, Prüflingenieur für Baustatik

Weitere Informationen zum Zeitablauf, zur Teilnahmegebühr und Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelle Informationen.

Nachbetrachtung

Am 25.01.2018 fand in Rostock ein Seminar zum Thema „Vermeidbare Risiken für Ingenieurbüros im Fall von Scheidung, Krankheit und Erbfall“ statt. Risiken für ein Ingenieurbüro können sich nicht nur aus der Berufs-

tätigkeit, sondern auch aus Lebenssituationen des Inhabers ergeben. Durch entsprechende Vertragsgestaltungen und Vollmachten können diese Angelegenheiten frühzeitig und selbstbestimmt geregelt werden.

Als Referentin führte Frau RAin Ilka Ziehms mit vielen praktischen Hinweisen und Beispielen durch das Seminar und beantwortete die Fragen der Teilnehmer.



Rechtsanwältin Ilka Ziehms



Die Seminarteilnehmer informieren sich zu den Risiken für Ingenieurbüros im Fall von Scheidung, Krankheit und Erbfall

Weiterbildungsangebote 2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
19.03.2018 15.00 – 17.00 Uhr Trihotel Rostock	EU-Datenschutz-Grundverordnung	RAin Susann Harder Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 25,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16
20.03.2018 15.00 – 17.00 Uhr Hotel am Ring Neubrandenburg	EU-Datenschutz-Grundverordnung	RAin Susann Harder Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 25,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16
22.03.2018 09.00 – 17.00 Uhr IHK zu Schwerin	Das Bauvertragsrecht und die geänderten Vergabe- und Vertragsregeln gem. Vergabehandbuch des Bundes (VHB-Neuausgabe 2018)	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,-€ + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
06.04./11.04.2018 09.30 – 17.00 Uhr Architektenkammer M-V	Vergabe von Planungsleistungen	RA Prof. H. Henning Irmeler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 70,-€ Nichtmitglieder: 85,-€	Architektenkammer M-V Tel. 0385/590790 E-Mail: info@ak-mv.de
17.04.2018 09.30 – 16.30 Uhr Trihotel Rostock	Ingenieurform „Tragwerksplanung“ der Ingenieurkammer M-V Bauproduktenverordnung und Kriterienkatalog, Einsatz von Spannbeton-Fertigdecken, Erstellung prüffähiger Standsicherheitsnachweise unter Einsatz von Software, Ingenieurmäßige Holzverbindungen, Konstruktiver Brandschutz	Referententeam Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 90,-€ Nichtmitglieder: 140,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
19.04.2018 09.30 – 16.30 Uhr Handwerkskammer Ost-Mecklenburg-Vorpommern	Risikomanagement im Werkvertragsrecht Nachträge und Vergütungsfolgen Mehr- und Mindermengenproblematik, Bauzeitenverlängerung	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
26.05.2018 10.00 – 16.00 Uhr Trihotel Rostock	Das Abstandsflächenrecht in Mecklenburg-Vorpommern	Dipl.-Ing. Andreas Wißuwa, Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 100,-€ Nichtmitglieder: 150,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner:

RA Jörg Borufka,
Tel: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:

RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellen- und Praktikumsangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■